



EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Einladung und Botschaft zur

ORDENTLICHEN VERSAMMLUNG DER EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Mittwoch, 3. Juni 2015, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Hünibach

Traktanden

1. Genehmigung von Gemeindeerlassen.
 - a) Organisationsreglement 2016
 - b) Wahl- und Abstimmungsreglement 2016
2. Wasserversorgung Hilterfingen. Ersatz der Hauswasserzähler in drei Etappen. Genehmigung eines Rahmenkredites für den Austausch von Wasseruhren.
3. Kauf der Strassenbeleuchtung von der BKW Energie AG. Genehmigung des Projektes und Bewilligung des notwendigen Kredites.
4. Gemeindestrassen; Auswechslung der Beleuchtungskörper in zwei Etappen. Genehmigung des Projektes und Bewilligung eines Rahmenkredites.
5. Datenschutzbericht 2014. Kenntnisnahme.
6. Kenntnisnahme von Abrechnungen.
7. Orientierungen
8. Verschiedenes

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

Gerhard Beindorff

Jürg Arn

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die amtliche Einladung und Ausschreibung zur Gemeindeversammlung erfolgte zweimal im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun sowie durch schriftliche Einladung an alle Haushaltungen. Mit der vorliegenden Botschaft möchte der Gemeinderat die Stimmberechtigten orientieren und die Versammlung vorbereiten.

1. Genehmigung von Gemeindeerlassen.

a) Organisationsreglement 2016

b) Wahl- und Abstimmungsreglement 2016

Referent

Gerhard Beindorff, Gemeindepräsident

Bericht

Die heute gültige Gemeindeordnung wurde im Jahre 2000 erlassen und in der Zwischenzeit etliche Male punktuell angepasst. In den vergangenen knapp 15 Jahren hat sich im Gemeindeumfeld Einiges verändert. So wurden zum Beispiel die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden teilweise neu verteilt und die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung und damit die fachliche und zeitliche Belastung von Behördenmitgliedern sind gestiegen.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Klausurtagung vom 23. April 2013 mit dieser Situation auseinandergesetzt und beschlossen, die Revision bzw. Neufassung der erwähnten Gemeindeerlasse in den Legislaturzielsetzungen aufzunehmen.

Im Laufe des Jahres 2014 hat der Gemeinderat Änderungen oder Anpassungen bezüglich Gemeindeparlament, Anzahl Ratsmitglieder, Finanzkompetenzen, Amtsdauern und Amtszeitbeschränkungen, Parteienfinanzierung, Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen, etc. diskutiert. Anschliessend hat er konkrete Vorschläge ausgearbeitet und die Ortsparteien sowie die Bevölkerung zur Vernehmlassung eingeladen. Insgesamt sind vier Mitwirkungsberichte seitens der politischen Parteien eingegangen. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingetroffen. Grundsätzlich durfte festgestellt werden, dass keine grossen Anpassungen inhaltlicher Art angeregt wurden und die ausgearbeiteten Erlasse allgemein auf Akzeptanz gestossen sind.

Die gesetzliche Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) fand in den Monaten Oktober und November 2014 statt und der entsprechende schriftliche Bericht erfolgte am 1. Dezember 2014. Die Hinweise und Bemerkungen wurden grösstenteils übernommen und somit sind die Erlasse aus gemeinderechtlicher Sicht genehmigungsfähig. Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung treten die Erlasse auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Wesentliche Änderungen

Die Organisation der Gemeinde Hilterfingen ist im Wesentlichen im Organisationsreglement, im Wahl- und Abstimmungsreglement und in der Organisations- und Geschäftsverordnung geregelt. Die beiden erstgenannten Erlasse werden durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Die Organisations- und Geschäftsverordnung regelt die Organisation des Gemeinderates und der Verwaltung. Diese Verordnung wird durch den Gemeinderat selbst erlassen. Damit im Verfahren transparent aufgezeigt werden kann, was sich mit den neuen Vorschlägen alles ändert, wird auch die vorgesehene Organisations- und Geschäftsverordnung zur Kenntnis öffentlich aufgelegt.

a) Organisationsreglement

Nebst redaktionellen Anpassungen werden insbesondere folgende Bestimmungen neu geregelt:

Bezeichnung	Bisher	Neu
Reglementstitel	Gemeindeordnung	Organisationsreglement (gemäss Mustervorlage des Kantons)
Referendum Reglemente	Mindestens drei Prozent der Stimmberechtigten können das fakultative Referendum ergreifen.	Mindestens vier Prozent der Stimmberechtigten können das fakultative Referendum ergreifen.
Referendum Ausgabenbeschlüsse		Mindestens vier Prozent der Stimmberechtigten können verlangen, dass ein Ausgabenbeschluss des Gemeinderates von mehr als Fr. 150'000.00 bis Fr. 250'000.00 der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist.
Initiative, Behandlung durch die Stimmberechtigten	Die Initiative ist innerhalb eines Jahres seit der Einreichung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.	Gültige Initiativen sind bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch innerhalb von 18 Monaten, der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.
Wiederkehrende Ausgaben	Die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates für wiederkehrende Leistungen beträgt Fr. 20'000.00.	Der Gemeinderat beschliesst wiederkehrende Ausgaben bis zu einer Summe von Fr. 25'000.00.
Nachkredite	Der Gemeinderat beschliesst Nachkredite bis Fr. 100'000.00, wenn dieser zehn Prozent des ursprünglichen Kredites nicht überschreitet.	Beträgt der zu beschliessende Nachkredit bis zu zehn Prozent des ursprünglichen Kredites und liegt er unter Fr. 150'000.00, beschliesst ihn der Gemeinderat.
Wählbarkeit	In Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, alle urteilsfähigen Personen.	In Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen mit festem Wohnsitz in der Gemeinde.
Finanzkompetenzen	Der Gemeinderat beschliesst Kredite bis Fr. 100'000.00. Höhere Beträge liegen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken liegen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.	Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Kredite bis Fr. 150'000.00 und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis Fr. 250'000.00. Darüber hinausgehende Beträge beschliesst immer die Gemeindeversammlung. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen von mehr als Fr. 250'000.00 liegen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

b) Wahl- und Abstimmungsreglement

Das Wahl- und Abstimmungsreglement wurde insbesondere redaktionell angepasst. Erwähnt werden aber unter anderem folgende Änderungen:

Bezeichnung	Bisher	Neu
Einreichung von Wahlvorschlägen	Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am sechsten Montag vor der Wahl einzureichen.	Die Wahlvorschläge oder Listen sind bis spätestens am achtletzten Montag vor der Wahl einzureichen.
Prüfung der Wahlvorschläge / Kandidierende	Fallen vorgeschlagene weg, können sie bis und mit dem fünften Montag vor der Wahl ersetzt werden.	Fallen vorgeschlagene Personen weg, kann bis spätestens am siebentletzten Montag vor der Wahl ein Ersatzvorschlag eingereicht werden.
Ersatzwahl Gemeindepräsidium	Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen.	Der Gemeinderat ordnet eine Ersatzwahl an, wenn die Vakanz mehr als die halbe Amtsdauer beträgt oder es die Situation erfordert.

Organisations- und Geschäftsverordnung

Mit der Organisations- und Geschäftsverordnung regelt der Gemeinderat in abschliessender Zuständigkeit seine eigene Organisation und diejenige der Verwaltung. Der Gemeinderat wird diese Verordnung nach Beschluss der Gemeindeversammlung über das Organisationsreglement auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft setzen.

Fazit

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit den zwei neuen Reglementen und der Verordnung über moderne und den heutigen Gegebenheiten entsprechende „Reglementierungswerke“ zu verfügen.

Das Organisationsreglement 2016, das Wahl- und Abstimmungsreglement 2016 sowie die Organisations- und Geschäftsverordnung 2016 können bei der Gemeindeverwaltung Hilterfingen eingesehen und/oder bezogen werden. Ebenso sind die drei Gemeindeerlasse auf www.hilterfingen.ch, Rubrik News, Gemeindeerlasse, abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern,

- a) das Organisationsreglement 2016 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2016 zu genehmigen.
- b) das Wahl- und Abstimmungsreglement 2016 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2016 zu genehmigen.

2. Wasserversorgung Hilterfingen. Ersatz der Hauswasserzähler in drei Etappen. Genehmigung eines Rahmenkredites für den Austausch von Wasseruhren.

Referent Roland Bühlmann, Gemeinderat

Bericht

Eine Wasseruhr (Hauswasserzähler) hat eine ungefähre Lebensdauer von 15 Jahren. In der Gemeinde Hilterfingen sind zurzeit rund 1'170 Wasserzähler im Einsatz. Diese kommen langsam aber sicher in die Jahre und müssen ausgetauscht werden. Für die nötigsten Auswechslungen ist in diesem Jahr eine Summe von Fr. 30'000.00 im Budget eingestellt.

Die Auswechslung der Hauswasserzähler soll in drei Etappen in den nächsten drei Jahren erfolgen. Das Modell PMK-basic, wie bisher von der Firma Aquametro, wird beibehalten und neu mit Funkauslesung ausgestattet. Es ist zudem mit erweiterbaren Systemmodulen ausgerüstet und so insbesondere offen für zukünftige Entwicklungen von Verbrauchsmanagement-Systemen. Mit der Funkauslesung kann die Zählerauslesung ohne Messstellenzutritt, d.h. ohne Hauszutritt, erfolgen. Der aktuelle Zählerstand kann jederzeit und stichtaggenau ausgelesen werden. Die Funkauslesung bietet eine einfache Datenübernahme in das Verwaltungssystem und eine genaue sowie sichere Übertragung ohne Ablesefehler. Die Auflösung der Funkübertragung des Zählerstandes ist bis auf einen Liter genau möglich.

Die ganze Auswechslung, inklusive aller Geräte, wird mit Kosten von Fr. 565'000.00 berechnet. Bei der Wasser- und Abwasserrechnung ist der Anteil Mietkosten der Wasseruhren jeweils in den Grundgebühren eingerechnet. Mit der Funkauslesung können auch Kosten in der Zählerablesung (Zeitersparnis sowie Ungenauigkeiten in der Ablesung) sowie beim Zeitaufwand der Verwaltung eingespart werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Projekt Ersatz Hauswasserzähler mit Funkauslesung zuzustimmen und den benötigten Rahmenkredit von Fr. 565'000.00 zu bewilligen. Die Kosten werden den beiden Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung je zur Hälfte belastet.

3. Kauf der Strassenbeleuchtung von der BKW Energie AG. Genehmigung des Projektes und Bewilligung des notwendigen Kredites.

Referent Roland Bühlmann, Gemeinderat

Bericht

Gemäss Bernischer Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 ist die Gemeinde verpflichtet, die öffentliche Beleuchtung in nächster Zeit von der BKW Energie AG (nachfolgend BKW genannt) zu übernehmen. In 128 Gemeinden gehört(e) die öffentliche Beleuchtung der BKW und bis heute haben rund 43 Kommunen die Anlagen zurückgekauft. Aktuell sind 26 Gemeinden in Verhandlung mit der BKW für einen Rückkauf, denn die meisten Contracting-Verträge laufen zwischen 2016 bis 2018 aus.

Mit der Übernahme der öffentlichen Beleuchtung soll auch ein neuer Rahmenvertrag für Betrieb und Unterhalt über folgende Punkte ausgearbeitet werden:

- Grundpaket mit Standardleistungen
- Pauschale pro Lichtpunkt
- Individuell anpassbar
- Eigenständiger, kündbarer Vertrag

Die Durchschnittskosten der öffentlichen Strassenbeleuchtung, gerechnet über die letzten acht Jahre, betragen für die Gemeinde pro Jahr:

Betrieb und Instandhaltung	Fr.	44'969.00
Ersatz Netzleitungen	Fr.	8'666.00
Energiebezug	Fr.	48'662.00
Kapitaldienst BKW Energie AG	Fr.	<u>67'962.00</u>
Total	Fr.	<u>170'259.00</u>

Kosten der Anlage bei einer Übernahme durch die Gemeinde:

Kaufpreis der Anlage Fr. 715'000.00 (Kapital 31.12.2014)

Der Kauf der öffentlichen Strassenbeleuchtung ist für das laufende Jahr vorgesehen. Der Rückkauf ist gesetzlich geregelt. Die vorgenannte Summe ist im Finanzplan eingestellt und der Kauf der Anlage kann vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Die anschliessende Auswechslung der Leuchtmittel wird in zwei Etappen vorgeschlagen (siehe Traktandum 4). Um eine grosse Stromersparnis zu erreichen, müssen alle alten Leuchtmittel auf LED umgerüstet sowie ganze Strassenzüge auf „dimmbar“ programmiert werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den gebundenen Verpflichtungskredit von Fr. 715'000.00 für den Rückkauf der Anlage von der BKW Energie AG zu bewilligen.

4. **Gemeindestrassen; Auswechslung der Leuchtungskörper in zwei Etappen. Genehmigung des Projektes und Bewilligung eines Rahmenkredites.**

Referent Roland Bühlmann, Gemeinderat

Bericht

Warum sollen die die alten bestehenden Leuchtkörper / Leuchtmittel ausgewechselt werden?

- Quecksilberhaltige Leuchten müssen bis 2018 komplett ersetzt werden, denn ab 2015 ist eine Produktion derselben nicht mehr gestattet.
- Bei der Strassenbeleuchtung der Gemeinde Hilterfingen sind noch 109 Quecksilberdampflampen in Betrieb. Die bestehenden Quecksilberdampflampen und die Natriumhochdruckdampflampen können nicht gedimmt werden, da dazu die Steuerung fehlt.
- Bessere Ausleuchtung der Strassen durch LED, womit die Sicherheit für die Fussgängerinnen und Fussgänger und allgemein für die Verkehrsteilnehmenden erhöht wird.
- Dimmbarkeit der Leuchten (stufenweise Nachtabsenkung), ohne dass die Sicherheit beeinträchtigt wird. Dadurch können bis zu 60 % der Stromkosten gegenüber herkömmlichen Leuchten eingespart werden.
- Keine Lichtverschmutzung – Leuchten können die genau definierten Räume ausleuchten.
- Die alten Leuchtmittel haben eine Lebensdauer von ca. 28'500 bis 32'000 Stunden gegenüber der LED von ca. 60'000 bis 100'000 Stunden.
- Einsparung von ca. 18'300 Kg CO₂ pro Jahr.

Vorreiter beim Praxiseinsatz von LED Strassenbeleuchtungen war die Gemeinde Igis GR, wo seit 2009 LED-Leuchten eingesetzt werden. Thun, Steffisburg, Heimberg und Uetendorf werden ihre Anlagen in den nächsten Jahren auch umrüsten.

Die Auswechslung der Leuchtkörper ist in zwei Etappen vorgesehen. Sicherheitstechnisch müssen aber ganze Strassenabschnitte gedimmt und mit einer Nachtabsenkung programmiert werden. Mit dieser Massnahme kann auch die grösstmögliche Stromersparnis erreicht werden.

Nur mit einer Auswechslung der Leuchtmittel auf Natriumhochdrucklampen kann maximal eine Stromersparnis von ca. 10 % erreicht werden.

Nach dem Kauf der Anlage und Auswechslung der Leuchtkörper auf LED können folgende Kosten berechnet werden:

Betrieb und Instandhaltung	Fr.	14'400.00
Ersatz Netzleitungen	Fr.	11'600.00
Energiebezug (LED mit Nachtabsenkung)	Fr.	13'200.00
Amortisation über 25 Jahre	Fr.	53'100.00
Zins 1,50 %	Fr.	<u>19'900.00</u>
Total	Fr.	<u>112'200.00</u>

Mit der Umsetzung des geplanten Projektes können pro Jahr Kosten in der Höhe von ca. Fr. 50'000.00 eingespart werden.

Für die Auswechslung der Leuchtpunkte muss mit Investitionen von Fr. 615'000.00 gerechnet werden. Diese Summe ist im Finanzplan eingestellt und das Projekt kann vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Vorgesehen sind auf den Quartierstrassen Leuchtkörper vom Fabrikat Calla und auf den Hauptstrassenachsen (Chartreusestrasse, Hünibachstrasse, Stationsstrasse, alte Thunstrasse und zum Teil Dorfstrasse) des Fabrikats Teceo.

Calla-Leuchten sind schon an der Hüneggpromenade, drei Stück an der Alpenstrasse, ein Exemplar am Mattenweg und eines am Höheweg installiert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, der vorgeschlagenen Auswechslung der Leuchtpunkte zuzustimmen und den Investitionskredit von Fr. 615'000.00 zu bewilligen.

6. Kenntnisnahme von Abrechnungen.

a) Feuerwehr Hilterfingen-Hünibach. Anschaffung eines Atemschutzfahrzeuges

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 hat für den Kauf eines neuen Atemschutzfahrzeuges für die Feuerwehr Hilterfingen-Hünibach einen Kredit in der Höhe von Fr. 180'000.00 bewilligt. Beschafft wurde ein Mercedes-Benz 519 CDI mit einem Spezialaufbau der Firma Vogt AG, Oberdiessbach.

Die Abrechnung schliesst mit Totalkosten von Fr. 179'868.65 ab und liegt somit Fr. 131.35 unter den budgetierten Kosten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Kreditabrechnung zur Kenntnis zu nehmen.

b) Hochwasserschutzmassnahmen Sackwaldgräbli Hilterfingen/Oberhofen

Der Souverän hat anlässlich der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2004 einen Verpflichtungskredit von Fr. 892'000.00 brutto für das titelerwähnte Projekt genehmigt. Der Nettoanteil der Gemeinde Hilterfingen wurde mit Fr. 111'000.00 veranschlagt. Die Bauabrechnung schliesst nun mit Projektkosten von Fr. 1'070'091.85 ab. Die Nettokosten für die Gemeinde Hilterfingen betragen Fr. 127'703.90 und liegen Fr. 16'703.90 über dem budgetierten Gemeindeanteil.

Begründet werden die Mehrkosten zulasten Hilterfingen mit zusätzlich ausgeführten Arbeiten (Belag, Beleuchtung Tannenbühlweg, Notentlastung im Bereich Dorfbach und Anpassungsarbeiten beim Reservoir Tannenbühl). Das Projekt wurde durch Bund und Kanton mit Fr. 217'622.50 unterstützt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Kreditabrechnung zur Kenntnis zu nehmen.

c) Oberstufenschule Hünibach, Ersatz Beleuchtung, Bodenbeläge, Malerarbeiten, sanitäre Anlagen und Schliessanlage

Die Gemeindeversammlung hat am 7. Dezember 2011 einen Investitionskredit von insgesamt Fr. 833'000.00 bewilligt. In den Sommerferien 2012 wurden unter anderem folgende Arbeiten ausgeführt: Auswechslung der Beleuchtungskörper, Sanierung/Ersatz der sanitären Anlagen, Auswechslung/Ersatz der Bodenbeläge, Neumalerei sowie Auswechslung der Schliessanlage. In den Sommerferien 2014 wurden nun auch noch die letzten kleinen Arbeiten abgeschlossen.

Die Schlussabrechnung zeigt Gesamtaufwendungen von Fr. 808'139.00 und der genehmigte Kredit wurde somit um Fr. 24'861.00 unterschritten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Kreditabrechnung zur Kenntnis zu nehmen.

d) Oberstufenschule Hünibach, Turnhallen und Aussananlagen, Ersatz Elektroverteilung, Beleuchtung und Wandbeläge

Der Souverän hat anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2012 einen Kredit von Fr. 280'000.00 gesprochen. Die folgenden Arbeiten konnten ausgeführt werden: Beleuchtung inklusive Montage, elektrische Installationen und Verteilkästen sowie Wandteppiche.

Die Abrechnung schliesst mit Totalkosten von Fr. 262'700.25 ab und liegt somit Fr. 17'299.75 unter den budgetierten Kosten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Kreditabrechnung zur Kenntnis zu nehmen.

7. Orientierungen

Über hängige Geschäfte des Gemeinderates wird mündlich informiert.

Die Akten liegen 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen während den Bürozeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Zu dieser Versammlung sind alle Gemeindestimmberechtigten ab 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde haben und angemeldet sind, freundlich eingeladen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär


Gerhard Beindorff


Jürg Arn



Hilterfingen ist eine «urwaldfreundliche» Gemeinde.
Die vorliegende Botschaft wurde deshalb auf weiss halbmatt gestrichenes, FSC-Zertifiziertes Papier, 90 gm², gedruckt!



Die Botschaft zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2015 wurde klimaneutral hergestellt. Die Kompensation des CO₂-Ausstosses wird für das Klimaschutzprojekt Waldschutz Oberallmig, Schwyz eingesetzt.



Der Rohstoff des hier verwendeten Papiers wurde aus kontrollierter Waldbewirtschaftung hergestellt und unterliegt der FSC-Zertifizierung.